

---

## Glossar und Abkürzungsverzeichnis KVGeoi (Vernehmlassungsvorlage)

### Rechtsgrundlagen

FVAV	Verordnung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006, SR 211.432.27
GeolG	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007, Geoinformationsgesetz, SR 510.62
GeolV	Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008, Geoinformationsverordnung, SR 510.620
GeolV-swisstopo	Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation vom 26. Mai 2008, SR 510.620.1
GeomV	Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer vom 21. Mai 2008, Geometerverordnung, SR 211.432.261
GeoNV	Verordnung über die geografischen Namen vom 21. Mai 2008, SR 510.625
GBV	Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1 (Stand 1. Juli 2008)
KVAV	Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Schwyz vom 6. März 1996, SRSZ 214.110
KVGeoi	Kantonale Verordnung über Geoinformation (Vernehmlassungsvorlage)
TGBV	Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch vom 6. Juni 2007, SR 211.432.11
TVAV	Technische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21 (Stand 1. Juli 2008)
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2 (Stand 1. Juli 2008)

## Bereich Geoinformation

Archivierung:	periodisches Erstellen von Kopien des Datenbestands und deren dauerhafte und sichere Aufbewahrung	Art. 2 GeoIV
Darstellungsdienst:	Internetdienst, mit dem darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrössert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht	Art. 2 GeoIV
Darstellungsmodelle:	Beschreibungen grafischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Geodaten (z.B. in Form von Karten und Plänen)	Art. 3 GeoIG
Datenherrschaft:	Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Daten	
Download-Dienst:	Internetdienst, der das Herunterladen von Kopien vollständiger Geodatensätze oder von Teilen davon und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff darauf ermöglicht	Art. 2 GeoIV
Eigengebrauch:	Nutzung von Geobasisdaten: 1. im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde, 2. durch Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse, 3. in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation	Art. 2 GeoIV
Geobasisdaten:	Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen	Art. 3 GeoIG
Geobasisdaten des Bundes:	Geobasisdaten des Bundesrechts mit Datenherrschaft beim Bund	
Geobasisdaten des Bundesrechts:	Geobasisdaten, die auf einem Erlass des <i>Bundes</i> beruhen; die Datenherrschaft liegt auf Bundes-, kantonaler oder kommunaler Ebene	
Geobasisdaten der Gemeinde:	Geobasisdaten des Bundesrechts, des kantonalen oder des kommunalen Rechts mit Datenherrschaft bei der Gemeinde	
Geobasisdaten des kantonalen Rechts:	Geobasisdaten, die auf einem <i>kantonalen</i> Rechtserlass oder auf <i>interkantonalen</i> Recht beruhen; die Datenherrschaft liegt auf kantonaler oder kommunaler Ebene	
Geobasisdaten des Kantons:	Geobasisdaten des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts mit Datenherrschaft beim Kanton	

Geobasisdaten des kommunalen Rechts:	Geobasisdaten, die auf einem <i>kommunalen</i> Rechtserlass beruhen; die Datenherrschaft liegt auf kommunaler Ebene	
Geodaten:	raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse	Art. 3 GeoIG
Geodatenmodelle:	Abbildungen der Wirklichkeit, welche Struktur und Inhalt von Geodaten systemunabhängig festlegen	Art. 3 GeoIG
Geodienste:	vernetzbarere Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen	Art. 3 GeoIG
Geoinformationen:	raumbezogene Informationen, die durch die Verknüpfung von Geodaten gewonnen werden	Art. 3 GeoIG
Geometadaten:	formale Beschreibungen der Merkmale von Geodaten, beispielsweise von Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Aktualität, Genauigkeit, Nutzungsrechten, Zugriffsmöglichkeiten oder Bearbeitungsmethoden	Art. 3 GeoIG
Georeferenzdaten:	Geobasisdaten, die für weitere Geodaten als geometrische Grundlage dienen	Art. 3 GeoIG
Gewerbliche Nutzung:	jede Nutzung von Geobasisdaten, die keine Nutzung zum Eigengebrauch ist	Art. 2 GeoIV
Gewerbliche Leistungen:	Dienstleistungen, Produkte und ähnliche Leistungen, die von Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit im Wettbewerb zu privaten Anbieterinnen und Anbietern erbracht werden	Art. 2 GeoIV
Historisierung:	Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung von Geobasisdaten	Art. 2 GeoIV
Nachführung:	laufende oder periodische Anpassung der Geobasisdaten an Veränderungen von Standort, Ausdehnung und Eigenschaften der erfassten Räume und Objekte	Art. 2 GeoIV
Suchdienst:	Internetdienst, mit dem nach Geodiensten und, auf der Grundlage entsprechender Geometadaten, nach Geodatenätzen gesucht werden kann	Art. 2 GeoIV
Transformationsdienst:	Internetdienst zur Umwandlung von Geodatenätzen	Art. 2 GeoIV

## Bereich Amtliche Vermessung (AV)

Daten der amtlichen Vermessung sind Geobasisdaten nach Bundesrecht mit Datenherrschaft beim Kanton.

Amtliche Vermessung (AV)	<p>Gesetzlich geregeltes Vermessungswesen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Amtliche Vermessung nach alter Ordnung, Regelung seit 1911<ul style="list-style-type: none"><li>- grafische Vermessung</li><li>- halbgrafische Vermessung</li><li>- teilnumerische Vermessung</li><li>- vollnumerische Vermessung</li></ul></li><li>– Amtliche Vermessung nach neuer Ordnung, Regelung seit 1993 (AV93)<ul style="list-style-type: none"><li>- Vermessung nach AV93</li><li>- Provisorische Numerisierung (Zwischenprodukt)</li></ul></li></ul>
AV93	<p>Standard Amtliche Vermessung nach neuer Ordnung, ab 1993. Vollständig digitalisierte Erfassung der AV in Datenbank und Grafikfiles</p>
Basisplan (BP-AV)	<p>Digitales Nachfolgeprodukt des Übersichtsplanes (ÜP); landesweit einheitlich</p>
Ersterhebung	<p>Erstmalige Durchführung der amtlichen Vermessung in bisher unvermessenen Gebieten;</p> <p>Zuerst wird eine Grenzfeststellung und Vermarkung (Kennzeichnung auf dem Felde) der Grenzpunkte, danach die Vermessungsarbeiten (Erstvermessung) durchgeführt.</p> <p>Für Ersterhebungen zahlt der Bund höhere Beiträge als an Erneuerungen. Die Laufdauer eines Ersterhebungs-Operates dauert ca. 5-6 Jahre.</p>
Erneuerung	<p>Erneuerungen sind Umarbeitungen von Vermessungswerken nach alter Ordnung (vor 1993, v.a. halbgrafische und grafische Vermessungen) in den Standard AV93 (vollständig digital). Gleichzeitig werden i.d.R. die Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte aktualisiert.</p> <p>Die Laufdauer eines Erneuerungs-Operates beträgt ca. 3-5 Jahre.</p>
Fixpunkte (FP)	<p>Fixpunkte sind Referenzpunkte, auf welchen die Grenz- und Situationpunkte eingemessen werden. Es gibt 3 Kategorien: FP Kat. 1 in der Zuständigkeit des Bundes, FP Kat. 2 in derjenigen des Kantons und FP Kat. 3 in derjenigen der Gemeinden (bisher; neu: Kanton).</p> <p>Früher bzw. nach alter Ordnung wurden die FP2 Triangulationspunkte und die FP3 Polygonpunkte genannt.</p>
Grafische Vermessung	<p>Standard Amtliche Vermessung nach alter Ordnung 19. Jh.; Plankataster, ohne exakten Bezug zum Koordinatensystem</p>
Halbgrafische Vermessung (HG)	<p>Standard Amtliche Vermessung nach alter Ordnung 20. Jh., bis zum Zeitalter der EDV / Informatik; Plankataster mit Bezug zum Koordinatensystem und Fixpunktnetz</p>

Nachführung	<p>Vgl. Art. 2 Bst. a GeoIV (siehe oben Bereich Geoinformation); Aktualisierung bzw. Nachtragen von Veränderungen in vorhandene Daten oder Plangrundlagen</p> <p>In der amtlichen Vermessung werden zwei Begriffe unterschieden:</p> <p>a) Laufende Nachführung: Stetes Nachtragen von Veränderungen aufgrund von Aufträgen (Mutationen) oder eines Meldesystems (laufende Nachführung von Amtes wegen) z.B. Gebäudenachführung -&gt; Meldung der Bauabnahme durch Gemeinde an Nachführungsgeometer.</p> <p>b) Periodische Nachführung: Nachtragen von Veränderungen, die nicht einem Meldesystem unterliegen und in einem bestimmten Zeitabstand (z.B. 10 Jahre) vorgenommen werden (z.B. Waldränder)</p>
Provisorische Numerisierung (PN)	<p>Neue Methode für die Überführung von Vermessungsplänen in computerverwendbare Form ohne Feldarbeiten (Digitales Abbild eines Planes);</p> <p>Die PN ist ein vom Bund anerkanntes Zwischenprodukt und muss mit der Zeit in Vermessungswerke nach AV93 umgearbeitet werden (vgl. Art. 89 und 90 TVAV).</p>
Teilnumerische Vermessung (TN)	<p>Standard Amtliche Vermessung nach alter Ordnung; Beschränkt digital erfasst sind Punktkoordinaten und Flächendefinitionen</p>
Übersichtsplan (ÜP)	<p>Übersichtspläne (ÜP) sind topografische Pläne im Masstab 1:10'000 (Situationspläne mit Höhenkurven, ohne Liegenschaften, Rasterdaten)</p>
Vollnumerische Vermessung (VN)	<p>Standard Amtliche Vermessung nach alter Ordnung; Vollständig digital erfasst sind Punkte und Flächendefinitionen, in der Regel in CAD-Form (kein AV93 Standard).</p>